

Bundesblatt

111. Jahrgang

Bern, den 10. Dezember 1959

Band II

Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern

7945

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Preiszuschläge auf eingeführtem Rahm und Rahmpulver

(Vom 7. Dezember 1959)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen im Sinne von Artikel 8, Absatz 3 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1959 über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft (Milchwirtschaftsbeschluss) (AS 1959, 907) in Sachen Preiszuschläge auf eingeführtem Rahm und Rahmpulver, worüber der Bundesrat am 23. Oktober 1959 Beschluss gefasst hat (AS 1959, 956, 994), wie folgt zu berichten:

Mit Artikel 8, Absatz 1 des vorerwähnten Bundesbeschlusses wurde der Bundesrat ermächtigt, nach Anhören der Beteiligten und der in Artikel 3 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehenen beratenden Kommission auf dem eingeführten Rahm und Rahmpulver (Pos. 93 b) Preiszuschläge zu erheben. Diese Zuschläge dürfen nicht höher sein als der auf dem gleichen Fettgehalt berechnete Unterschied zwischen den mittleren Einfuhrpreisen einschliesslich der Verzollung und den mittleren Engrospreisen für Rahm und Rahmpulver einheimischer Produktion. Gemäss Absatz 3 des genannten Artikels beschliesst die Bundesversammlung in der nächsten Session, ob und in welchem Ausmass die Preiszuschläge in Kraft bleiben sollen. Absatz 4 bestimmt das Verfahren zur Erhebung der Preiszuschläge, während in Absatz 5 ausgeführt wird, dass der Ertrag dieser Preiszuschläge zur Senkung der Preise einheimischer Milchprodukte und Speisefette sowie zur Förderung ihres Absatzes zu verwenden ist.

Anstoss zur Aufnahme dieser Bestimmungen in den Milchwirtschaftsbeschluss gab die bereits in der entsprechenden Botschaft vom 6. Februar 1959 (BBl 1959, I, 261) festgehaltene Tatsache, dass neben andern milchwirt-

schaftlichen Erzeugnissen auch die an sich nicht traditionelle Einfuhr von Rahm in den vergangenen Jahren verhältnismässig stark gestiegen ist; sie hat sich von 1,5 Wagen im Durchschnitt der Jahre 1937/39 auf 3,5 Wagen im Jahre 1954 und schliesslich auf 28 Wagen im Jahre 1958 erhöht. In den ersten 10 Monaten des laufenden Jahres wurden 27,7 Wagen Rahm eingeführt gegenüber 24,4 Wagen im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Davon entfällt der grösste Teil auf Rahmpulver mit einem Fettgehalt von 70 Prozent in der Trockenmasse.

Wenn auch diese Importe im Rahmen der gesamten Einfuhr von Milch-erzeugnissen noch nicht wesentlich ins Gewicht fallen, so besteht doch die Gefahr, dass sie unsere Milchverwertung, namentlich den Butterabsatz, allmählich erschweren. So kann die Einfuhr insbesondere von flüssigem und gefrorenem Rahm allenfalls die Durchführung der BUTYRA-Ordnung beeinträchtigen. Bis heute konnte zwar noch nicht festgestellt werden, dass, ausser in Versuchen, ausländischer Rahm zu Butter verarbeitet wird. Nach den heutigen Vorschriften steht es indessen jeder schweizerischen Firma frei, diese Fabrikation aufzunehmen und eine vollwertige Tafelbutter aus importiertem Rahm herzustellen. Trotz der auf Rahm bestehenden Zollbelastung von 140 Franken je 100 kg brutto käme diese Butter ungefähr 3 Franken je kg billiger zu stehen als das aus einheimischem Rahm hergestellte Produkt. Ausländisches Rahmpulver wird zum Teil mit Magermilchpulver vermischt und sodann wie Vollmilchpulver verwendet. Dieses Vorgehen läuft praktisch auf eine Umgehung der Übernahmespflicht für inländisches Vollmilchpulver hinaus. Wenn allen diesen Möglichkeiten wirksam entgegengetreten werden soll, müssen auf Rahm und Rahmpulver Preiszuschläge wie folgt erhoben werden: bei flüssigem und gefrorenem Rahm 80 Prozent der Differenz zwischen den mittleren Einfuhrpreisen einschliesslich Verzollung und den mittleren Engrospreisen einheimischer Produktion, und bei Rahmpulver zur Zeit etwa 50 Prozent dieser Preisdifferenz.

Die Milchproduzenten, die Dauermilchwarenindustrie, die Importeure und die Verbraucher, welche an der Erhebung von Preiszuschlägen auf Rahm und Rahmpulver beteiligt sind, stimmten einer starken Belastung der Einfuhr namentlich von flüssigem und gefrorenem Rahm allseitig zu. Gegen eine finanzielle Belastung des Rahmpulvers wurden dagegen von Importeuren- und Verbraucherseite Einwendungen erhoben. Es wurde geltend gemacht, die Erhebung von Preiszuschlägen selbst mit etwa der Hälfte der Preisdifferenz würde bei der gegenwärtigen Preis- und Marktlage einen starken Rückgang der Importe von Rahmpulver bewirken. Der Fachausschuss Milch und die beratende Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes gaben ihre grundsätzliche Zustimmung zu Preiszuschlägen in einem Ausmass, das die Einfuhr von Rahm und Rahmpulver hemmen und um so mehr den Butterimport begünstigen soll, ohne sich indessen konkret zur Höhe der Ansätze der Preiszuschläge zu äussern.

Auf Grund hievon hat der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 23. Oktober 1959 die Preiszuschläge entsprechend den oben erwähnten Prozent-Anteilen der Preisdifferenz nach Fettgehalt abgestuft, für flüssigen und gefrorenen Rahm

auf 105 bis 240 Franken und für Rahmpulver auf 60 bis 150 Franken je 100 kg Verzollungsgewicht festgesetzt.

Auf Grund der bisherigen Rahmimporte sowie der erwähnten prozentualen Ansätze sind die Erträgnisse der Preiszuschläge auf etwa 375 000 Franken pro Jahr veranschlagt worden. Wichtiger als diese Erträgnisse ist jedoch die import-hemmende Wirkung der mit dem Beschluss vom 23. Oktober angeordneten und auf 1. November 1959 in Kraft getretenen Massnahmen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten vom Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 1959 betreffend Preiszuschläge auf eingeführtem Rahm und Rahmpulver in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass die damit festgesetzten Preiszuschläge weiterhin in Kraft bleiben sollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 7. Dezember 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

Etter

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Preiszuschläge auf eingeführtem Rahm und Rahmpulver (Vom 7.Dezember 1959)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7945
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1959
Date	
Data	
Seite	1129-1131
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 786

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.